

## Sachkundenachweis gemäß § 34f und 34g GewO

atheus informiert Sie fair und kompetent



**Präsenzseminare @ home**  
Ihr Weg zum Erfolg: Das atheus-Lernsystem

Informationen rund um den  
Gesetzentwurf zur Novellierung des  
Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Wir helfen Ihnen gerne mit Rat und Tat weiter.

- Sie haben Fragen zu anderen Themen?
- Sie überlegen, welche  
Qualifizierung für Sie geeignet ist?
- Sie möchten sich einfach  
noch umfassender informieren?

atheus  
Akademie für Finanzdienstleistung  
Lilienstraße 36, 20095 Hamburg

Telefon: 040 – 37518004  
Fax: 040 – 37518006  
E-Mail [info@atheus-akademie.de](mailto:info@atheus-akademie.de)



Unsere Ausbildung zur/zum Geprüften Versicherungsfachfrau/-mann IHK  
ist durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht unter der  
Zulassungsnummer 559507 geprüft und zugelassen.

## Sachkundenachweis gemäß § 34f und 34g GewO

### Die neue Sachkundeprüfung kommt

### Noch ist nichts entschieden

### atheus informiert Sie fair und kompetent

### Liebe Leserin, Lieber Leser,

die in der Überschrift aufgeführten Paragraphen § 34f und 34g Gewerbeordnung (GewO) gibt es zurzeit noch nicht. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass diese bereits im nächsten Jahr in Kraft treten. Mit der Realisierung des entsprechenden Gesetzes sind weitreichende Folgen für jede Anlagenvermittlerin und jeden Anlagenvermittler verbunden.

Es wird bereits seit Jahren über das Regulierungsniveau im Kapitalmarkt diskutiert. Auf der Basis dieser Diskussion und der Schaffung des europäischen Binnenmarktes ist es u.a. zu der Einführung und Umsetzung folgender Gesetze und Verordnungen gekommen:

- Markets in Financial Instruments (MiFID)
- Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG)
- Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV)
- Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts
- Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Ein zentraler Aspekt bei der Entwicklung der aufgeführten Gesetze ist der Schutz des Anlegers. Durch die Neuregelungen sind umfangreiche Informations- und Dokumentationspflichten sowohl für den Emittenten von Wertpapieren als auch für den Vertrieb geschaffen worden.

Die Umsetzung dieser Gesetze und Verordnungen hat auch zu weitreichenden Änderungen in anderen Gesetzen geführt. In der Gewerbeordnung (GewO) wurde z.B. der § 34d Versicherungsvermittler neu aufgenommen. Damit ist ab dem Jahr 2007 die Gewerbezulassung für die Vermittlung von Versicherungsprodukten u.a. an den Nachweis einer vorhanden Sachkunde geknüpft. Der Titel ‚Geprüfte/r Versicherungs-fachfrau/-mann IHK‘ war geboren. Der Nachweis der Sachkunde erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche Prüfung vor der jeweiligen Industrie- und Handelskammer.

Dass dies nur der erste Schritt war, zeigt der Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagerechts. Die Bundesministerien für Finanzen und für Wirtschaft und Technologie haben gemeinsam diesen Diskussionsentwurf am 16.02.2011 vorgelegt. Der Entwurf ist vom Kabinett am 6.04.2011 verabschiedet worden. Über den Entwurf hinausgehende Details werden nun im parlamentarischen Verfahren zu klären sein. Die letzte Lesung findet im Bundesrat vermutlich am 25.11. des Jahres statt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den bislang kaum regulierten so genannten ‚Grauen Kapitalmarkt‘ in bestehende Regulierungen mit einzubeziehen. Gleichzeitig sollen zum Schutze des Anlegers weitergehende Regelungen hinsichtlich der Prospektgestaltung und Prospekthaftung sowie der Informations- und Dokumentationspflicht getroffen werden.

## Sachkundenachweis gemäß § 34f und 34g GewO

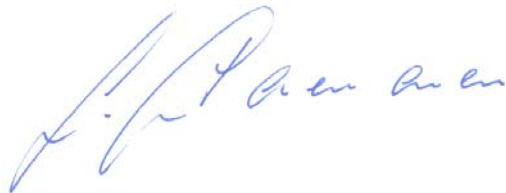
Auch ist beabsichtigt, die Rechnungslegungspflichten der Emittenten von Vermögensanlagen zu verschärfen. Nach aktuellem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass das entsprechende Gesetz noch zum Jahresende 2011 verabschiedet wird.

Die Bundesministerien für Finanzen und für Wirtschaft und Technologie schreiben hierzu im Februar des Jahres: „Der Diskussionsentwurf soll nach Abschluss des Konsultationsverfahrens zeitnah durch das Bundeskabinett beschlossen werden.“

Wie Sie den nachfolgenden Informationen entnehmen können, sind mit der Verabschiedung dieses Gesetzes sehr konkrete Auswirkungen für jede/n einzelne/n Anlageberaterin/-er hinsichtlich eines erforderlichen Sachkundenachweises verbunden. Grundsätzlich soll das Procedere zum Sachkundenachweis dem des Versicherungsvermittlers (§ 34d GewO) entsprechen. Anders als bei der Einführung der VersVermV ist eine Regelung für so genannte ‚Alte Hasen‘ in Bezug auf den Sachkunde-nachweis nicht vorgesehen. Das hat zur Folge, dass alle nach 34c GewO zugelassenen Anlageberater innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber der zuständigen Kammer ihre Sachkunde nachweisen müssen.

Wir haben die nachfolgenden Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Natürlich können wir aufgrund des noch nicht verabschiedeten Gesetzes keine Gewähr dafür übernehmen. Andererseits helfen wir Ihnen, Klarheit zu gewinnen und möchten Sie nicht - wie manche Mitbewerber - mit unnötigen Ausbildungsangeboten überladen.

Es grüßt Sie herzlich Ihr atheus Team



Gangolf Thoennessen  
(Geschäftsleitung)

Hamburg, im April 2011

atheus Akademie für Finanzdienstleistung  
Lilienstraße 36, 20095 Hamburg  
Telefon: 040 – 37518004  
Fax: 040 – 37518006  
E-Mail info@atheus-akademie.de

## Sachkundenachweis gemäß § 34f und 34g GewO

Die wichtigsten Eckpunkte des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Angaben  
ohne  
Gewähr

Zielsetzung:

- Das Gesetz soll den Anlegerschutz durch die Fortentwicklung der Regulierung im Kapitalmarkt stärken.
- Durch das Gesetz werden weitergehende Informations-, Dokumentations- und Beratungspflichten eingeführt.
- Das Gesetz führt zu einer partiellen Verschärfung der Prospekthaftung.
- Durch die Aufnahme der §§ 34 f und g in der Gewerbeordnung wird ein zusätzlicher Sachkundenachweis für Anlageberater eingeführt.



Gliederung:

- Der Diskussionsentwurf ist in 19 Artikel unterteilt und so aufgebaut, dass er nach möglichen Änderungen vom Bundestag verabschiedet werden kann.
- Der Artikel 1 beinhaltet das neu geschaffene Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).
- Durch Artikel 2 wird das Verkaufsprospektgesetz aufgehoben, weil dieses u.a. nun im VermAnlG enthalten ist.
- Die Artikel 3 bis 14 enthalten Änderungen anderer Gesetze, wie z.B. dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kreditwesengesetz sowie der Gewerbeordnung.
- Die Artikel 15 bis 18 enthalten Änderungen verschiedener Verordnungen wie z.B. der Klageregisterverordnung.
- In Artikel 19 wird der Prozess des Inkrafttretens in seiner zeitlichen Abfolge geregelt.



Artikel 5:

Änderung der Gewerbeordnung (GewO)

- In § 34c GewO wird der Begriff ‚Anlageberater‘ ersatzlos gestrichen. Damit gibt es die dann alte Form des 34c-Scheines für die Vermittlung von Anlageprodukten nicht mehr.
- Der § 34f Finanzanlagenvermittler, Finanzanlagenberater wird in der GewO neu aufgenommen.
- Für gewerbliche Vermittler und Berater wird der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und ein Sachkundenachweis als Voraussetzung für die Erlaubniserteilung eingeführt.
- Ferner besteht eine Verpflichtung zur Registrierung in dem bereits bestehenden Vermittlerregister.



## Sachkundenachweis gemäß § 34f und 34g GewO

Die wichtigsten Eckpunkte des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagenrechts

Angaben  
ohne  
Gewähr

Artikel 5: Änderung der Gewerbeordnung (GewO)

- Der § 34g Verordnungsermächtigung wird in der GewO neu aufgenommen.
- Durch den § 34g GewO soll eine Rechtsverordnung über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden geschaffen werden.
- Ferner soll durch diesen Paragraphen das Verfahren zur Sachkundeprüfung geregelt werden.



Artikel 5: Auszug aus dem § 34f GewO

### § 34f Finanzanlagenvermittler, Finanzanlagenberater

#### (1) Wer gewerbsmäßig

1. den Abschluss von Verträgen über den Erwerb von
  - a) Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen,
  - b) öffentlich angebotenen Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft, Anteilen an sonstigen geschlossenen Fonds oder Anteilen an einer Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes, oder
  - c) sonstigen Vermögensanlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes, deren öffentliches Angebot die Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts nach § 6 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes voraussetzt,

im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes vermitteln will (Finanzanlagenvermittler),

2. Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes betreiben will (Finanzanlagenberater),

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis nach Satz 1 Nummer 1 kann auf Buchstabe a, b oder c beschränkt werden.

## Sachkundenachweis gemäß § 34f und 34g GewO

Die wichtigsten Eckpunkte des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagenrechts

Angaben  
ohne  
Gewähr

Artikel 5: Änderung der Gewerbeordnung (GewO)

- Anlagenvermittler und –berater von z.B. Kreditinstituten und Kapitalanlagegesellschaften bedürfen keiner Erlaubnis gem. § 34f GewO.

### Umfang der Sachkundeprüfung gem. §34f und 34g GewO

- Die Durchführung der Sachkundeprüfung gem. § 34f GewO für die Finanzanlagenvermittler und Finanzanlagenberater soll nach dem Vorbild der Sachkundeprüfung gem. 34d GewO für die Versicherungsvermittler erfolgen.

- Das bedeutet im Einzelnen:

- ✓ Es wird einen fachkundlichen Prüfungsteil mit einer bestimmten Anzahl an Multiple-Choice-Aufgaben (Antwortauswahl) geben.
- ✓ Zusätzlich wird es einen verkaufspraktischen Prüfungsteil in Form eines simulierten Beratungsgespräches geben.



- Die Sachkundeprüfung soll von den Kammern abgenommen werden.



- Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus dem § 34f Absatz 1 Buchstaben a bis c GewO (siehe vorhergehende Seite!)



- Modulare Prüfungen oder Gesamtprüfung:

- ✓ Es ist vorgesehen, die Erlaubniserteilung auch nur auf einen einzelnen Buchstaben [§ 34f (1) a) bis c)] zu beschränken.
- ✓ Wenn ein Vermittler die Zulassung nur für einen Buchstaben beantragt, wird er vermutlich auch nur in dem Bereich seine Sachkunde der Kammer nachweisen müssen.
- ✓ So kann es zu jeweils einzelnen Prüfungsblöcken kommen.
- ✓ Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

- Keine Regelung für so genannte ‚Alte Hasen‘

- ✓ Gewerbetreibende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Erlaubnis nach § 34c GewO zur Anlagenvermittlung bzw. Anlagenberatung verfügen, müssen innerhalb einer bestimmten Frist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls den erforderlichen Sachkundenachweis erbringen.



## Sachkundenachweis gemäß § 34f und 34g GewO

Die wichtigsten Eckpunkte des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagenrechts

Angaben  
ohne  
Gewähr

Artikel 5: Änderung der Gewerbeordnung (GewO)

### Umfang der Sachkundeprüfung gem. §34f und 34g GewO

- Andere berufliche Qualifikationen, die anerkannt werden:
  - ✓ Wie bei der Einführung des § 34d GewO für die Versicherungsvermittler wird es bestimmte Qualifikationen geben, die als Sachkundenachweis anerkannt werden.
  - ✓ Die Anerkennung wird bei bestimmten Qualifikationen sehr wahrscheinlich mit der Anforderung an einer bestimmten Anzahl von Jahren an eine Berufspraxis kombiniert werden.
  - ✓ Nach jetzigem Kenntnisstand der Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass der Abschluss als Fachberaterin bzw. Fachberater für Finanzdienstleistungen IHK in den Katalog der anzuerkennenden Qualifikationen mit aufgenommen wird.

Berufsbild: Fachberaterin / Fachberater für Finanzdienstleistungen IHK

Die nachfolgende Beschreibung entspricht der Darstellung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK): „Fachberater für Finanzdienstleistungen sind qualifiziert, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- ☑ Analyse der wirtschaftlichen Situation privater Haushalte und deren bedarfsgerechte Beratung
- ☑ Vermittlung konzeptionell abgestimmter Standardprodukte des Finanzmarktes zur Daseinsvorsorge und -absicherung sowie zur Geld- und Kapitalanlage.

Die Qualifikation hat der Fachberater für Finanzdienstleistungen aufgrund der besonderen Rechtsvorschriften der Industrie- und Handelskammer in einer öffentlich-rechtlichen Prüfung nachgewiesen.“

- Ausbildungsinhalte gemäß Rahmenplan mit Lernzielen des DIHK
  - ✓ Grundlagen der Volkswirtschaft
  - ✓ Grundlagen der Betriebswirtschaft
  - ✓ Rechtliche Grundlagen
  - ✓ Grundlagen des Steuerrechts
  - ✓ Versicherungsprodukte für Privathaushalte
  - ✓ Bankprodukte im Finanzmarkt
  - ✓ Bausparen und Immobilien für Privathaushalte

Ihre  
Qualifizierung mit  
atheus!



## Sachkundenachweis gemäß § 34f und 34g GewO

Die wichtigsten Eckpunkte des Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

Angaben  
ohne  
Gewähr

Artikel 5: Änderung der Gewerbeordnung (GewO)

### Fristen zur Einführung der Sachkundeprüfung gem. § 34f und 34g GewO

- Das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts soll zwei Monate nach der Verkündung in Kraft treten.
- Dies gilt nicht für den Artikel 5 indem die Änderungen der Gewerbeordnung geregelt sind.
- ✓ Mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung (§ 34g GewO) sollen die anderen Änderungen in der Gewerbeordnung ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.
- ✓ Damit tritt dann auch der § 34f GewO ein Jahr nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.
- ✓ Folglich müssen die betreffenden Anlagevermittler ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes die nötige Sachkunde zur Erlaubniserteilung gem. § 34f GewO direkt nachweisen.
- Fristen für die so genannten ‚Alten Hasen‘ (§ 157 GewO):
  - ✓ Gewerbetreibende, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Erlaubnis nach § 34c GewO zur Anlagenvermittlung o. Anlagenberatung verfügen, müssen folgende Fristen einhalten:
    - ☑ Eintragung ins Vermittlerregister:  
Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes
    - ☑ Nachweis der erforderlichen Sachkunde:  
Innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes
  - ✓ Da der Artikel 5 des Gesetzes erst ein Jahr nach der Verkündung in Kraft treten wird, haben die ‚Alten Hasen‘ verlängerte Fristen einzuhalten:
    - ☑ Eintragung ins Vermittlerregister:  
Innerhalb von 24 Monaten nach Verkündung des Gesetzes
    - ☑ Nachweis der erforderlichen Sachkunde:  
Innerhalb von 36 Monaten nach Verkündung des Gesetzes



### Wir helfen Ihnen gerne mit Rat und Tat weiter.

- ☑ Sie haben noch Fragen rund um das Thema?
- ☑ Sie überlegen, welche Qualifizierung für Sie geeignet ist?
- ☑ Sie möchten sich einfach noch umfassender informieren?